

# Obwaldner Volksfreund



Ratholisch-konservatives Organ

Wöchentliche Beilagen: „Obwaldner Pfarrblatt“ ■ „Familien-Beilage“ ■ „Obwaldner Buirästubl“

Insertionspreis: Für Obwalden die einpaltige Millimeterzeile od. deren Raum 7 Rp., für die übrige Schweiz 8 Rp., Neblamen 20 Rp. Bei Wiederholungen Rabatt. Placierungsvorschriften werden abgelehnt

Insertaten - Annahme: Schweizer-Annoncen AG., Luzern (Allgemeine Schweizerische Annoncen-Expedition, Telephon 21.254) und deren sämtliche Filialen.

Redaktion:  
Ludwig von Moos  
Sachseln.  
Tel. 8 64 52.

Abonnementspreis: Für die Schweiz jährlich Fr. 10.—, halbjährlich Fr. 5.50; Ausland Fr. 14.50 jährlich. — Spesenfreie Einzahlung auf Postkontonto VII 1085.

Druck und Expedition: Buch- und Kunstverlagerei Louis Ehli u. Cie., Sarnen. Telephon Nr. 8 61 32.

Samstag, den 6. Juli 1940

Erscheint Mittwoch und Samstag

Siebzigster Jahrgang — Nr. 54

## Zur künftigen Lebensmittelversorgung der Schweiz.

Eine Mitteilung des Schweizerischen Bauernsekretariates.

Der Eintritt Italiens in den Krieg und die Wendung in Frankreich haben für die Schweiz weittragende wirtschaftliche Folgen. Eine nähere Betrachtung der Verhältnisse ergibt aber, daß das Schweizer Volk auch unter den neuen Bedingungen ruhig der weiteren Entwicklung entgegen sehen kann.

Die Zufuhren durch das Mittelmeer sind für die Schweiz sehr erswert. Ob es gelingen wird, ähnlich wie im Weltkrieg in Cette, für die Schweiz in Häfen des mittelländischen Meeres Freilager zu schaffen, wissen wir zur Stunde noch nicht. Wir hoffen und erwarten es. Italien hat schon früher die Zufuhr gegeben, daß uns Genua auch im Kriegsfall zur Verfügung stehe. Wir brauchen aber auch die Passierseine der Mächte, die das Meer beherrschen. Jedenfalls werden sowohl die Einfuhr aus und durch, wie die Ausfuhr nach und durch Frankreich und England und die Uebersee zurückgehen. Offen bleibt dagegen der Handelsverkehr mit Deutschland und Italien und den von ihnen besetzten Gebieten und dem Osten. Die nachfolgenden Darlegungen gehen von ungünstigeren Voraussetzungen aus, als sie voraussichtlich eintreten werden.

Die Schweiz hat mit der diesjährigen Ernte und ihren Vorräten für mehr als ein Jahr genügend Brotgetreide. Da auch im schlimmsten Falle wohl eine gewisse Einfuhr möglich ist, dürfte eigentlicher Mangel vor dem Jahre 1942 kaum eintreten. Bis dahin dürften uns aber neue Zufuhrwege vom Weltmarkt längst erschlossen sein. Auch die vorhandenen Vorräte und die einheimische Produktion von Futtermitteln aller Art dürften unter allen Umständen für eine genügende Versorgung mit Frischmilch ausreichen und auch eine langsame Anpassung des Rindvieh- und Schweinebestandes ermöglichen.

Die Beschaffung einer genügenden Menge von Rohstoffen, insbesondere auch von tropischen Ölen und Samen für die Kochfettfabrikation wird zunächst kaum möglich sein. Auch hier erleichtern die Vorräte das Durchhalten. Die Umstellung der Käsefabrikation auf Butter ist wegen den Kompensationsgeschäften nicht erwünscht. Dagegen stehen uns, soweit Deutschland die Durchfuhr gestattet, Dänemark, Belgien und vielleicht die baltischen Staaten als Bezugsquelle von Butter zur Verfügung. Im Notfall aber werden wir die Käseproduktion auf Butter umstellen. Der schweiz. Konsum muß sich voraussichtlich in vermehrtem Maße der Butter zuwenden. Das Inland kann auch nahezu den normalen Bedarf an Schweinefleisch decken.

Der Bedarf an Speisekartoffeln dürfte dieses Jahr mehr als gedeckt werden. Der Ueberchutz soll namentlich zur Schweinemast dienen. Um auch im Sommer Kartoffeln füttern zu können, sollten diese in umfangreichem Maße eingedämpft werden. Ein Gemisch von Magermilch und Kartoffeln sind ein vorzügliches Futtermittel für die Schweinemast. Die Ausdehnung des Kartoffelbaues ist wohl die wichtigste Maßnahme auf dem Gebiete des Ackerbaues. Sie ist schon in Rücksicht auf die notwendige Vermehrung des Getreidebaues am Platze.

Der Verbrauch von Käse wird vielleicht eingeschränkt werden müssen, damit wir diesen im Ausland sehr begehrten Artikel mehr für Kompensationsgeschäfte (namentlich für Kohle) verwenden können. Es ist dies um so eher möglich, als sich zunächst wenn der Viehstand allmählich reduziert werden muß ein Ueberchutz an Fleisch ergeben wird. Durch Einlegen in Gefrierhäuser und durch Fabrikation von Fleischkonserven kann eine sparsame und rationelle Verwertung dieser Ueberflüsse gesichert werden. Fleischlose Tage sind einstweilen nicht notwendig, aber, wenn auch solche später angeordnet werden sollten, wird eine wesentliche Einschränkung des Fleischverbrauches kaum zu befürchten sein.

Im nächsten Herbst steht eine reiche Obsternte in Aussicht. Sie wird nicht nur eine genügende Versorgung des Landes mit Tafel- und Wirtschaftäpfeln, Obstwein und Süßmost, sowie die Anlegung von Reserven als Dörrobst und Konzentrat gestatten, sondern auch für Kompensationszwecke einen starken Export ermöglichen. Obstwein und Süßmost werden um so begehrter sein, als die allerdings mit Vorräten gut versorgte Bierfabrikation vorwiegend auf die unsichere Malzeinfuhr aus Großdeutschland und Böhmen angewiesen sein wird. Die Einfuhr von Wein dagegen wird kaum größere Schwierigkeiten bereiten.

Gemüse kann das Inland liefern, aber auch die Einfuhr ist möglich. Den Bedarf an Zucker müssen wir zum großen Teil aus Großdeutschland und Böhmen decken. Wir hoffen, daß wir auch Kaffee, Tee und andere Erzeugnisse und Rohstoffe in gewissen Mengen importieren können. Es ist möglich, daß gewisse eingeführte Erzeugnisse noch weiter rationiert werden müssen. Die Einfuhr von Mais dürfte uns kaum ganz abgeschnitten werden. (Osten.)

Zusammenfassend können wir feststellen, daß die schweizerische Landwirtschaft in der Lage ist, den größten Teil des Lebensmittelbedarfes unseres Volkes zu decken. Selbst für die Brotversorgung ist die Lage nicht befängtigend. Erhebliche Vorräte aller Art erleichtern die Lage.

In der Einfuhr von Kohlen werden wir in vermehrtem Maße von Deutschland abhängig. Dieses kann, wenn nötig, unsern Bedarf wohl ganz decken.

Schwieriger wird die genügende Versorgung mit Treibstoffen werden, für deren Bezug wir wohl in erster Linie auf den Osten angewiesen sind, bis uns im mittelländischen Meer Häfen zur Verfügung stehen.

Unser landwirtschaftlicher Export wird, soweit er noch möglich ist, namentlich in unsern Nachbarstaaten Absatz suchen müssen. Unsere Exportindustrie wird mit vermehrten Schwierigkeiten in Bezug auf Beschaffung der Rohstoffe und auf Gewinnung von zahlungsfähigen Abnehmern stoßen. Sie wird sich zum Teil stark umstellen müssen.

Darüber kann kein Zweifel bestehen, daß infolge der jüngsten Ereignisse die schweizerische Wirtschaft in vermehrtem Maße für ihre Bezüge und für die Durchfuhr auf Deutschland angewiesen sein wird. Wir müssen mit unsern Lebensmitteln haushalten, möglichst viel produzieren und im Austausch die eigene Erzeugung ergänzen. Vor eigentlicher Not und Hunger wird aber die eigene Landwirtschaft zum zweitenmal seit dreißig Jahren das Schweizer Volk bewahren.

## Neues in Kürze

Der Bundesrat hat eine Arbeitsbeschaffungskommission eingesetzt, mit Nationalrat Robert Grimm als Präsident. Die Kommission hat ihre Tätigkeit bereits aufgenommen.

Im englischen Unterhaus gab am Donnerstag Premierminister Churchill Erklärungen ab über den Zwischenfall mit der französischen Marine bei Oran. England wolle verhindern, daß die französische Flotte in deutsche Hände falle. Bei Oran seien mehrere französische Schiffe beschädigt und in Brand gesteckt worden; eines sei auf das offene Meer entkommen.

Frankreich hat die diplomatischen Beziehungen mit England abgebrochen.

Churchill wandte sich gegen die Gerüchte, als ob England beabsichtige, Verhandlungen mit dem Gegner anzuknüpfen. In England denke man nicht an Frieden, bis die Ziele erreicht seien, derentwegen England in den Krieg eingetreten sei.

Das neue rumänische Kabinett unter Sigurtu trägt ein christlich-nationales Gepräge und zählt einige Mitglieder aus der früheren „Eisernen Garde“. Manoilescu ist Außenminister.

Im unbesetzten Teil Frankreichs dürfen, entgegen dem Waffenstillstandsvertrag, mit deutscher Zustimmung die Radiosender wieder in Betrieb genommen werden, ohne Vorkensur, aber unter Verantwortung der französischen Regierung.

In der britischen Abteilung der Weltausstellung in New York explodierte eine Bombe. Mehrere Verletzte.

Das zu 80 % katholische Litauen, das unter bolschewistische Herrschaft geraten ist, soll die Trennung von Kirche und Staat beabsichtigen und das Konkordat mit dem Vatikan gekündigt haben.

Die Vereinigten Staaten betreiben in einem Fiebertempo ihre Aufrüstung. Dem Kongreß soll nächstens ein ergänzendes Behrprogramm mit einem Gesamtbetrag von fünf Milliarden Dollar (über 20 Milliarden Schweizer Franken!) vorgelegt werden.

In England fürchtet man, der deutsche Angriff könnte über Irland erfolgen. „Daily Herald“ meint, Irland sei der schwache Punkt der Verteidigung, und Hitler pflege den schwachen Punkt auszuwählen.

## Gidgenossenschaft.

Arbeit beschaffen!

Der Bundesrat hat die Sperre für Subventionen an die Kantone zur Durchführung von Notstandsarbeiten aufgehoben. Diese Maßnahme steht im Zusammenhang mit der drohenden Arbeitslosigkeit, verursacht einerseits durch die industrielle Rückbildung infolge der Abschneidung von großen Absatzgebieten, andererseits durch die bevorstehende teilweise Demobilisierung.

## Kleines Feuilleton

### Um die Zuweisung von Wasserzinsbeiträgen an Gemeinden und Wuhrgenossenschaften.

Wir haben schon verschiedentlich Gelegenheit gehabt, auf die zwischen dem Staat Obwalden einerseits und den Zentralschweizerischen Kraftwerken, Luzern, andererseits, sowie zwischen den Wasserzins beanspruchenden Gemeinden u. Wuhrgenossenschaften über die Frage der Zahlung und Verteilung von Wasserzins — für die v. den KKW in Obwalden ausgenützten Gewässer — sich ergebenden Schwierigkeiten bezugzunehmen. Ziemlich ausführlich wurde an dieser Stelle das Urteil des Bundesgerichtes v. 7. Juli 1939 in Sachen St. Obwalden gegen KKW widergegeben. Anschließend wurde darauf hingewiesen, daß jetzt noch die Frage der Verteilung der Wasserzins pendente sei und daß der Entscheid hierüber einem bundesgerichtlichen Schiedsgericht obliege. Nach einer provisorischen Verfügung vom 17. November 1937 hat nun dieses Schiedsgericht am 16. März 1940 unter dem Vorsitz von Hrn. Bundesrichter Dr. F. Stöbel seinen endgültigen Entscheid gefällt. Von einer Seite, die sich einläßlich mit diesen Fragen beschäftigt hat, erhalten wir

hierüber die folgenden allgemein interessierenden Ausführungen. Red.

\*

Nachdem s. Zt. gemeldet wurde, daß die Verteilung der Wasserzins vom Lungenseewerk unter den Gemeinden und Wuhrgenossenschaften dem h. Bundesgericht als Schiedsgericht zur Beurteilung unterbreitet wurde, dürfte das Publikum das inzwischen ergangene Urteil des Bundesgerichtes interessieren, womit die lang pendente Frage der Verteilung des Wasserzins ihre Erledigung gefunden hat. Als Ansprecher am Wasserzins traten die Einwohnergemeinden Sachseln, Kerns, Giswil, Lungern, die Wuhrgenossenschaft der Laui, Giswil, und die Wuhrgenossenschaft Melchaa, Sarnen, auf.

Die Gemeinden Sachseln, Kerns und die beiden Wuhrgenossenschaften verlangten die Verteilung des Wasserzinses gemäß der territorialen Zugehörigkeit der Wasserkraft, nach Gefälle und Wassermengen auf Grund der natürlichen Verhältnisse. Giswil beanspruchte als „Werkgemeinde“ (Hauptzentrale Unteraa und als Rechtsdomizil der KKW) einen Vorausbezug von 25 % vom ganzen den Gemeinden zukommenden Wasserzinsbetrag, dies nach Analogie eines steuerrechtlichen Präzipiums. Im weitern schloß sich Giswil den Gemeinden Sachseln und Kerns an und verlangte Verteilung nach dem Territorialprinzip.

Lungern beanspruchte vorweg denjenigen Teil des halben Wasserzinses, welcher der Mehrleistung an PS entspricht, die durch die Funktion des Lungensees als natür-

lichen Staubeckens erzielt wird. Im weitern postulierte Lungern eine Verteilung nach richterlichem Ermessen und billiger Würdigung der „Rechts- und Belastungsverhältnisse“, wobei entscheidend sein soll, was die verschiedenen Gemeinden an die Schaffung der Wasserkraft beigetragen haben und die Vor- und Nachteile, die jeder Gemeinde aus dem Wert erwachsen.

Das kantonale Gesetz über die Wasserpolyzei vom 9. April 1877 (WG) bestimmt in Art. 47 (Novelle vom 28. April 1907), Abs. 7:

„Der Wasserrechtzins fällt, sofern für das betreffende Gewässer eine staatlich organisierte Wuhrgenossenschaft besteht, nach billiger Würdigung der Rechts- und Belastungsverhältnisse der betreffenden Wuhrgenossenschaft oder dem Staate oder beiden Teilen zu. Ueber die Verteilung entscheidet das Obergericht. Besteht eine solche Wuhrgenossenschaft nicht, so fällt der Wasserrechtzins zur Hälfte dem Staate, zur andern Hälfte der Einwohnergemeinde zu, auf deren Gebiet sich die Wasserkraft befindet. Wenn diese Wasserkraft auf mehrere Gemeinden sich verteilt, so entscheidet über die Teilung dieser Hälfte des Wasserrechtzinses das Obergericht. Es befinden sich hierbei die Mitglieder der betreffenden Gemeinden im Ausstand.“

Durch diese gesetzliche Bestimmung ist die Art der Verteilung des Wasserzinses unter die beteiligten Gemeinden eine Frage des kantonalen Rechtes, während der Wasserzins nach eidgenössischen Vorschriften berechnet wird, was immerhin einen gewissen Einfluß auch auf die Verteilung des Wasserzinses ausübt.